

Priv.-Doz. Dr. Jürgen Rath*

Unverfügbare Voraussetzungen des Abwägens

Festvortrag anlässlich der Examensfeier der Juristischen
Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
am 17. Februar 2006¹

Abstract

Der nachfolgend wiedergegebene Vortrag weist auf, dass die Methode des Abwägens nur auf der Basis einer ganzen Reihe unverfügbarer Voraussetzungen zu denken und zu vollziehen möglich ist, die nicht ihrerseits wiederum aus einem Abwägen hervorgegangen sein können. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere: (1) die Freiheit des Menschen zum Abwägen, (2) das Kriterium zur Erkenntnis der Werte der Abwägungsfaktoren, (3) der einheitliche Werthorizont des Abwägens, (4) das Abwägungsgebot, (5) das Kriterium der Auswahl der relevanten Abwägungsfaktoren, (6) der Maßstab der Richtigkeit des Abwägungsergebnisses, (7) der Grund der Verbindlichkeit des Abwägungsergebnisses.

* Der Verfasser ist Privatdozent an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und lehrt dort Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie.

1 Der Vortrag wurde um Anmerkungen erweitert. Im Übrigen jedoch wurde der Vortragsstil – einschließlich seiner auf Erheiterung und auf Erschütterung der Zuhörerinnen und Zuhörer abzielenden Elemente – *wirklich* beibehalten.

Wenn die Seele darauf ihren Blick heftet,
 was das ewig wahre und wesenhafte Sein bescheint,
 so vernimmt und erkennt sie es gründlich
 und scheint Vernunft zu haben;
richtet die Seele ihren Blick aber auf das mit Finsternis gemischte Gebiet,
 auf das Reich des Werdens und Vergehens,
 so meint sie dann nur, ist blödsichtig,
 indem sie sich ewig im niederen Kreise der Meinungen auf und ab bewegt,
 und gleicht nun einem vernunftlosen Geschöpfe.²

Einführende Bemerkungen

In meinem Vortrag möchte ich mit Ihnen dem „Abwägen“ ein Stück weit „nach-denken“. Dies in einem Sinne, der im Abwägen unverfügbare Bedingungen der Möglichkeit des Abwägens zu erreichen sucht.³ – „Abwägen“ ist eine Methode der Entscheidungsfindung, die in allen Bereichen menschlichen – gewiss auch un-menschlichen – Wirkens ihre Anwendung findet. Wenn beispielsweise zu entscheiden ist, welche Strafe gegen einen Angeklagten verhängt werden soll, in welcher Höhe die Verpflichtung eines Schädigers zur Zahlung eines Schmerzensgeldes zu bemessen ist, ob ein Passagierflugzeug, das in die Gewalt von Terroristen gelangt ist und zum Absturz auf Zivilbevölkerung gebracht werden soll, abgeschossen werden darf, um dies zu verhindern,⁴ oder ob im Bücherregal *Bentham* über *Kant* oder *Kant* über *Bentham* gestellt werden soll – stets kann dies und zumeist wird dies unter Einsatz der Abwägungsmethode zu entscheiden gesucht werden. – Gewiss ist es möglich, auch in solchen Fällen von einer „Abwägung“ zu sprechen, in denen einer der Werte – aufgrund einer besonderen Teilhabe – alle anderen Werte notwendig und damit immer unerschütterlich überwiegt. – Und auch in den Vorlesungen wird zu vielen Konfliktfragen grundsätzlich unvermittelt sowie etwas sorglos geantwortet – dass man hier zur Entscheidungsfindung eben abwägen müsse.

Die Methode des Abwägens, gedacht als umfassende Methode, scheint bei unbefangener Betrachtung eine Relativierung aller Werte zu ermöglichen, wenn sie nur in den Abwägungsprozess einbezogen werden bzw. wenn ihnen in der Abwägung der Prozess gemacht wird. Die Methode des Abwägens scheint zwingend zu bedeuten: „Die unbegrenzte Abwägung.“⁵ – Ich möchte nunmehr anhand einer kleinen Aus-

2 *Platon*: Der Staat, Sämtliche Werke (Ausgabe Loewenthal), 1982 (2001), Bd. II, 508 D (Zitat leicht geändert).

3 Es geht also um ein Denken auf transzendentalphilosophischer Ebene, das dem Abwägen als (praktisch vollzogener) Methode vorausgeht. Aus philosophischer Perspektive zum Abwägen „selbst“ bes. *Ricken*, Allgemeine Ethik, 4. Aufl. 2003, S. 223 ff.

4 Zu dieser Problematik nunmehr – verneinend, soweit tatunbeteiligte Passagiere betroffen werden – *BVerfG*, NJW 2006, 751.

5 Hierin, in diesem mit der Abwägungsmethode gesetzten Relativismus, wird eine Hauptproblematik dieser Methode gesehen. Zu den Formen des Relativismus *Rippe*, Stichwort „Relati-

wahl von Betrachtungen aufzeigen, dass die Methode des Abwägens, dem möglichen ersten Schein entgegen, auf Voraussetzungen beruht, die zum einen – in doppeltem Sinne – selbst keiner Abwägung mehr „unterliegen“ können und die zum anderen ihrerseits aus keiner Abwägung mehr hervorgegangen sein können. Ich möchte also eine Metaphysik des Abwägens vorskizzieren. Weil der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenfalls danach verlangt, unterschiedliche Faktoren gegeneinander zu gewichten, also nach Abwägung verlangt, sind die folgenden Überlegungen in gewisser Weise auch eine Vorskizze einer Metaphysik des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Eine Beantwortung der im Folgenden aufzuwerfenden Fragen könnte durch einen Rekurs auf das geltende Recht – das positive Recht – keinen Abschluss und keine Ruhe des Denkens erreichen. Die Richtigkeit und die Bedingungen der Möglichkeit des positiven Rechts stehen vielmehr ihrerseits für den Menschen unablässig in Frage – deren Beantwortung solcher Kriterien bedarf, welche die von der Legislative hergebrachten Gesetze gerade übersteigen.⁶

I. Die Freiheit des Menschen zum Abwägen

1.

Abwägen besteht in einem Gegeneinanderhalten, einem Vergleichen, von Dingen in ihrer Werthaftigkeit, grundsätzlich mit dem Ziel, den Vorrang des einen vor dem anderen zu ermitteln. In diesem Prozess des Abwägens unterbricht der Mensch offenbar sein Wirken für eine Weile, um vor und zu einer Entscheidung zunächst innezuhalten.

2.

Vor dem Sprung in den Fluss hält der potentielle Retter des Ertrinkenden inne und wägt Rettungschancen für den Anderen und Rettungsrisiken für sich selbst gegeneinander ab. Abwägen setzt voraus, dass sich der Abwägende dem Fluss äußerer und innerer Antriebe – sagen wir in philosophischer Tradition: dem „Unmittelbaren“ – entziehen kann, dass er diesen Fluss gleichsam zu unterbrechen vermag.⁷ Er springt nicht unvermittelt zur Rettung des Ertrinkenden ins Wasser. Der Abwägende vermittelt durch die abwägende Reflexion die Unmittelbarkeit.

vismus“, in Düwell u. a. (Hg.), *Handbuch der Ethik*, 2002, S. 481 ff.; *Wieckowski*, Stichworte „Relativ/Relativismus“, in: Franz (Hg.), *Lexikon philosophischer Grundbegriffe der Theologie*, 2003, S. 345 ff. – Allerdings ist ein *umfassendes* Abwägungsgebot insofern nicht relativistisch, als es *für sich selbst* uneingeschränkte und unverbrüchliche Geltung beansprucht, und damit nur im und aus dem *Horizont des Unbedingten* begründet werden kann.

6 Zur Grundfrage der Rechtsphilosophie *Naucke/Harzer*, *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*, 5. Aufl. 2005, S. 1 ff. und passim.

7 Zu dieser „Fähigkeit zur Distanz“ *Coreth*, *Was ist der Mensch?*, 4. Aufl. 1986, S. 57 ff., bes. S. 59 ff.

3.

Notwendige Bedingung der Möglichkeit eines jeden Abwägens insofern ist eine Freiheit des Abwägenden von der Unmittelbarkeit äußerer und innerer Antriebe. Aus einem Abwägungsvorgang kann diese Freiheit nicht herrühren; in dem Sinne etwa, dass sie dem Menschen erst nach bzw. aufgrund einer Abwägung zuerkannt wird. Denn ein jeder Abwägungsvorgang hat sie immer schon zur Bedingung seiner Möglichkeit – setzt diese Freiheit immer schon voraus. Insofern ist diese Freiheit jedem Abwägen entzogen.

Die philosophische Anthropologie – welche die Frage „Was ist der Mensch?“ zu beantworten sucht – hat dieses Potential des Menschen zur Reflexion am Besten aus dessen Seinsoffenheit erklärt.⁸ Hiermit ist – wie ich aus aktuellem Anlass⁹ hinzufügen möchte – gewiss die Realität der Willensfreiheit noch nicht aufgewiesen. Aber, ebenso gewiss ist mit der Seinsoffenheit die Grundfreiheit des Menschen, aus welcher sich die Realität der Willensfreiheit vermittelt, erkannt.¹⁰

II. Das Kriterium zur Erkenntnis der Werte der Abwägungsfaktoren

1.

Das Vergleichen der Werte der Abwägungsfaktoren im Prozess der Abwägung setzt die Fähigkeit zur Erkenntnis des jeweiligen Wertes dieser Abwägungsfaktoren voraus. Soll Abwägung möglich sein, so muss Werterkenntnis bzw. Wertbegründung möglich sein.

2.

So muss vor einer Abwägung begründet werden können, dass das Leben des Ertrinkenden einen Wert hat. Hätte dieses Leben keinen Wert, könnte es in einer Abwägung denknotwendig nicht als berücksichtigens-„wert“ vorkommen. Und soll der Ertrinkende als Überlegener aus dem Abwägungsprozess hervorgehen, also Rettung erfahren, dann muss sich der Wert seines Lebens zudem als höher erweisen als etwa der Wert des Anzugs des Retters, welcher durch die Rettung im Wasser verdirbt. Ohne die Bewertbarkeit und die Bewertung der Abwägungsfaktoren ist ein Abwägen nicht denkbar.¹¹

8 So *Coreth*, o. Anm. 7, S. 53 ff.

9 Dieser aktuelle Anlass besteht im Bestreiten der menschlichen Willensfreiheit infolge gewisser „Erkenntnisse“ der Neurobiologie; hierzu *Hillenkamp*, in ders. (Hg.), *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?*, 2006, S. 85 ff.; *Rath*, *ZRph*, 2004, 164 f.

10 Zur Grundfreiheit des Menschen fundamental *Coreth*, *Metaphysik*, 3. Aufl. 1980, S. 403 ff.; siehe auch *Rath*, *Das subjektive Rechtfertigungselement*, 2002, S. 401 ff., und zum Aufweis der Willensfreiheit S. 439 ff.

11 Soweit ersichtlich kommt die Frage nach der Möglichkeit konsistenter Wert- und Sollensbegründung in der regelmäßigen Juristenausbildung – auch insoweit sie sich grundlagenbe-

Eine Orientierung am positiven Recht, insbesondere an der Verfassung, ist zur Wertermittlung schließlich nicht weiterführend. Dem nach letzter Begründung suchenden Fragen des Menschen erschließt sich bereits nicht ohne Weiteres, wie sich aus dieser Normenordnung eine verbindliche Werthierarchie ergeben soll – geht das positive Recht doch auf nur physische und psychische Akte eines Gesetz- bzw. Verfassungsgebers zurück. Aus solchen Fakten – aus bloßen Fakten – folgen unvermittelt aber keine Werte und folgt auch keine Werthierarchie.¹²

3.

Abwägen setzt demgegenüber ein gesichertes Konzept der Wertbegründung voraus. Ein solches Wertbegründungskonzept ist notwendige Bedingung eines jeden Abwägens. Es liegt mithin einer jeden Abwägung immer schon voraus und ist ihr – letztendlich – entzogen. Schon ein hypothetisches erstes Abwägen, in welchem man eine Werthierarchie festlegen wollte, bedürfte – vorgängig – des Wertkriteriums.

III. Der einheitliche Werthorizont des Abwägens

1.

Im Abwägungsvorgang werden unterschiedliche Faktoren wertend miteinander in Beziehung gesetzt. Wären diese in ihrer Wertstruktur aber gänzlich unterschieden, so wäre das Herstellen einer solchen Abwägungsbeziehung von vornherein ausgeschlossen. Das normative Denken kann nun aber abwägend alle gegenwärtig und – wie wir immer schon vorauswissen – auch alle zukünftig existierenden Dinge miteinander in eine wertende Beziehung setzen.

2.

So vermag das bewertende Denken etwa den Wert einer global umweltbeeinträchtigenden Lösungsmittelproduktion eines Industrielandes mit dem Wert des Lebens eines Blauwals im Nordpolarmeer – Marktwirtschaft und ungestörten Haushalt der Natur – in eine solche wertende Beziehung zu setzen.

3.

Wenn das Denken jedoch schlechthin alle Dinge – und seien sie beim Anblick ihrer Schatten zunächst auch noch von ganz unterschiedlicher Gestalt – in eine wertende Beziehung zu setzen vermag, dann muss dieses Denken letztendlich einen unbegrenzten und damit einheitlichen Werthorizont, in dem alles Seiende – Lösungsmit-

wusst geriert – nicht ernsthaft vor; und dies, obwohl jegliche Beschäftigung mit Recht, ohne den Aufweis jener Möglichkeit, normativ belangloses Nichts ist. Zur Wert- und Sollensbegründung *Ricken*, Allgemeine Ethik, 4. Aufl. 2003, S. 39 ff.; *Rath* (Fn. 10), S. 411 ff; *ders.*, Das Verhältnis des Wertes und des Sollens zum Sein, 2004.

12 Näher *Rath* (Fn. 11), bes. S. 5 ff. und S. 100 ff.

telproduktion wie auch Leben des Blauwals und was auch immer sonst – gesetzt ist, zur Bedingung seiner Möglichkeit haben. Werte, die nicht miteinander in Beziehung sind, können auch nicht gegeneinander abgewogen werden. – So, wie auch ein Telefongespräch nur unter der Bedingung eines gemeinsamen Fernsprechnetzes möglich ist.

Abwägen vollzieht sich im normativen Horizont des Seins.¹³ Dieser umfassende normative Horizont ist notwendige Bedingung der tatsächlich gegebenen Möglichkeit eines umfassenden Abwägens; gewiss bedeutet dies nicht, dass auch ein jeder Wert in einer Abwägung geopfert werden darf. Dieser Horizont liegt dem Abwägen voraus und ist ihm, als dessen Bedingung, entzogen. – Aus dieser Perspektive enthüllt sich übrigens auch eine wesentliche Bedeutung und die Unerlässlichkeit der Rechtsontologie; der bisweilen ganz abenteuerliche Kombinationen aus irgendeiner unbegründeten Behauptung über das Recht, mit dem – vorwitzigen – Zusatz, gerade hierin liege das Sein des Rechts, zuphantasiert werden.¹⁴

Demgegenüber ist es eine wesentliche Aufgabe der Rechtsontologie, den in jedem Werten und in allen Geboten mit-vollzogenen normativen Horizont, in einer Rückwendung des Denkens, zu erreichen und in seinen material-normativen Konsequenzen auszulegen.

IV. Das Gebot, überhaupt Abwägungen vorzunehmen

1.

Dass Bedingungen vorliegen, welche in Entscheidungsfragen das Abwägen tatsächlich ermöglichen, bedeutet nicht, dass der Mensch in diesen Entscheidungsfragen also auch abwägen soll – dass mithin ein Gebot des Inhalts: „Triff deine Entscheidungen auf der Basis einer Abwägung!“, verbindlich ist. Wer für die Methode des Abwägens eintritt, muss also auch begründen, warum der Mensch sich seinen unmittelbaren Antrieben – zumindest zunächst – entziehen soll und stattdessen wertvergleichend abwägen soll.

2.

Warum also soll der Spaziergänger, der den Ertrinkenden sieht, überhaupt Rettungschancen und Rettungsrisiken in eine wertvergleichende Beziehung zueinander setzen und gegeneinander abwägen; beispielsweise also überlegen, ob die Lebensrettung der

13 Näher zu diesem Begriff *Rath*, o. Anm. 10, S. 411 ff.; zum Seinsbegriff *Coreth*, o. Anm. 10, S. 120 ff.; weiterhin *Gumann*, Stichworte „Sein/Seiendes“, in Franz u. a. (Hg.), *Lexikon philosophischer Begriffe der Theologie*, o. Anm. 5, S. 367 f.

14 Zu Ansätzen der Rechtsontologie – die ganz gewiss einer differenzierteren Kritik bedürfen – *Seo*, *Rechtsontologie*, 2004, S. 57 ff.; zur Ontologie die instruktive (aber mitunter in Widersprüche zwischen Satz und Setzung geratende) „Einführung in die Ontologie“ von *Meixner*, 2004.

Integrität seines Maßanzugs vorzuziehen ist? Alternativen bestehen beispielsweise darin, das Verhalten durchweg einer ersten Intuition gemäß oder durchweg nach einer gleichsam unerschütterlichen privaten Willkürordnung – jeweils vollkommen abwägungslos – einzurichten.

3.

Notwendige Bedingung der Geltung der Abwägungsmethode ist also der Aufweis des Wertes des Abwägens selbst und des Gebotes, in Alternativsituationen eine Abwägung vorzunehmen. Beides – der Wert des Abwägens selbst und das Gebot, Abwägungen vorzunehmen – kann nun ganz offensichtlich nicht wiederum aus einer Abwägung hervorgehen: setzt doch jegliches Abwägen beides immer schon zwingend voraus. Beides ist einer Abwägung entzogen. Abwägen als gebotene Methode der Entscheidungsfindung muss also aus einem, dem Menschen sich eröffnenden, höheren Werthorizont heraus begründet werden.

V. Das Kriterium der Auswahl der relevanten Abwägungsfaktoren

1.

In Abwägungsprozesse werden jeweils bestimmte Faktoren als Abwägungsfaktoren einbezogen und andere Faktoren als Abwägungsfaktoren ausgeschlossen. Den einbezogenen Faktoren kommt dann in der Entscheidungsfindung Relevanz zu, den ausgeschlossenen Faktoren dagegen nicht. Ohne eine solche normative Auswahl von Abwägungsfaktoren kann eine Abwägung überhaupt nicht vorgenommen werden. Dies schon allein deshalb, weil der endliche – in seinem Sein begrenzte – Mensch in seinem Entscheiden nicht ausnahmslos alle denkbaren Faktoren berücksichtigen kann; der Mensch kann niemals das Sein im Ganzen vollziehen.

2.

So wird in unserer Lebensrettungsentscheidung die Ungestörtheit der „Flussbewohner“, die durch einen Sprung des Retters ins Wasser gestört werden können, sicherlich nicht als Abwägungsfaktor berücksichtigt werden können. Andererseits hingegen weiß man zu berichten, dass – erstaunlicherweise – in Teilen Deutschlands der – auch grammatikalisch spektakuläre – Kamm-Molch als Wert Planungsentscheidungen im Fernstraßenbau schlechthin dominiert.

3.

Setzt aber eine jede Abwägung notwendig eine solche Auswahl von Abwägungsfaktoren voraus, so können letztendlich weder das Erfordernis noch das Kriterium der Auswahl der Abwägungsfaktoren wiederum selbst aus einer Abwägung hervorge-

hen. Dieses Auswählerfordernis wie auch dieses Auswahlkriterium liegen einer jeden Abwägung voraus und sind ihr als solche letztendlich entzogen. Auch ein hypothetisches erstes Abwägen bedürfte ihrer zwingend.

VI. Der Maßstab der Richtigkeit des Abwägungsergebnisses

1.

Abwägung muss, wenn sie zu einer Entscheidung und damit zu Handlungskompetenz führen soll, zu einem Ergebnis gelangen; ein Abwägen darf sich nicht im Endlosen verlieren. Dieses Abwägungsergebnis muss weiterhin Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen. Eine – durchaus groteske – Behauptung, man sei nach einem Abwägungsvorgang zu einem Resultat gelangt, dieses sei jedoch – auch unter Einrechnung zumeist vorhandener Risikofaktoren – falsch, vermittelte niemals vor anderen Menschen rechtfertigbare und verantwortbare Entscheidungs- und Handlungskompetenz.

2.

Angenommen, es würden der Nutzen und die Risikofaktoren der Inbetriebnahme eines neuen Atomkraftwerks gegeneinander abgewogen werden und man gelangte zu dem Ergebnis, der Betrieb sei aufzunehmen, jedoch sei dies das falsche Resultat, so wäre das nicht nur in sich widersprüchlich, sondern vermittelte auch weder eine Entscheidungs- noch eine Handlungsmacht, die vor anderen Menschen vertreten werden könnte und von anderen Menschen hinzunehmen wäre.

3.

Setzt also ein Abwägungsergebnis insofern die ernsthafte Behauptung seiner Richtigkeit notwendig voraus und soll diese Behauptung nicht willkürlich sein, dann bedarf es – ebenso notwendig – eines abschließend begründeten material-inhaltlichen Richtigkeitskriteriums, zur Beurteilung der Abwägungsergebnisse. Die Festsetzung bloß formaler Aspekte – bloßer Verfahrensvoraussetzungen – für den Abwägungsvorgang könnte das notwendige material-inhaltliche Richtigkeitskriterium nicht ersetzen. Vielmehr führte solches Vorgehen nur zu den tieferen Fragen, warum gerade „diese“ Formalaspekte gewählt wurden und warum das vermittels ihrer erreichte Ergebnis richtig sein soll, führte also wiederum und mit noch stärkerer Wucht und Ungeduld zur Frage nach dem material-inhaltlichen Richtigkeitskriterium – führte aber gerade nicht zu dessen Entbehrlichkeit. Ein Befund, der aus der Widerlegung der Diskurs- bzw. Konsentstheorien hinlänglich bekannt ist¹⁵ – deren Vertreter allerdings, bleichen Untoten ähnelnd, immer noch vor den Toren des Denkens umherirren. – Jenes in-

15 Subtil und überzeugend die Kritik der wesentlichen „Erscheinungs“-Formen der Diskurstheorien durch *Engländer*, *Diskurs als Rechtsquelle?*, 2002, S. 41 ff., 88 ff.

haltliche Richtigkeitskriterium kann seinerseits, als notwendige Bedingung einer jeden Abwägung, letztlich nicht wiederum selbst aus einer Abwägung hervorgehen, liegt also dem Abwägen bzw. auch einem hypothetischen ersten Abwägen immer schon voraus.¹⁶

VII. Der Grund der Verbindlichkeit des Abwägungsergebnisses

1.

Geht man einmal davon aus, dass sich das Ergebnis einer Abwägung mittels eines begründeten Kriteriums – was bedeuten muss: „letztbegründeten“ Kriteriums,¹⁷ sonst kommt das Fragen des Menschen, das nicht auf baufällige Provisorien gerichtet ist, nicht zur Ruhe –, sich mittels eines letztbegründeten Kriteriums, als richtig legitimieren lässt, so stellt sich die weitere Frage nach der normativen Verbindlichkeit des als richtig Erkannten.

2.

Um im Fluss zu bleiben: Hat sich etwa aufgrund einer Abwägung ergeben, dass eine Rettung des Ertrinkenden die richtige Handlungsentscheidung ist, so stellt sich die zusätzliche Frage, woraus die verbindlichkeitsstiftende Kraft dieses Sollensappells resultiert. Es geht hierbei um eine der Grundfragen der praktischen Philosophie: Woraus, aus welcher Kraft, soll die Erkenntnis des Richtigen eine Entscheidung normativ binden können? Warum soll das Prinzip gelten: „Entscheide und handle nach der richtigen Erkenntnis!“?

3.

Ohne die Letztbegründung dieses Prinzips – des Prinzips der normativen Verbindlichkeit der Einsicht in das Richtige – ist jedes Abwägungsergebnis eine belanglose Nichtigkeit. Und auch dieses Prinzip kann letztendlich nicht aus dem Abwägen resultieren, setzt doch das Abwägen dessen Geltung notwendig immer schon voraus. Bereits das für richtig befundene Ergebnis eines hypothetischen ersten Abwägens müsste als unter diesem Prinzip der Bindung an das Richtige stehen.

16 Diese Überlegungen müssen, bricht man das Fragen nicht willkürlich ab, zu einem – einen und letzten – höchsten bzw. absoluten Guten führen. Diese Zusammenhänge werden sehr deutlich bei der Rekonstruktion des axiologischen Gottesbeweises; näher *Josef Schmidt*, *Philosophische Theologie*, 2003, S. 157 ff.

17 Zur Letztbegründung der Überblick *von Gethmann*, Stichwort „Letztbegründung“, in Mittelstraß (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. 2, 1995 (2004), S. 595 ff.

Schluss

So erweist sich bereits im Rahmen einer knappen vorphilosophischen Betrachtung einiger weniger Grundlagen des Abwägens diese Methode der Entscheidungsfindung, dieser scheinbare Ausdruck umfassender Relativierbarkeit, als allererst möglich unter einer Reihe von – unverfügbaren – Voraussetzungen, die nicht wiederum aus dem Abwägen selbst folgen können, sondern ihm denknötwendig je schon vorausliegen. Das reflexive Erreichen und die nähere Auslegung dieser Voraussetzungen sind notwendige Bedingungen dafür, dass Abwägungsergebnisse keine bloßen Nichtigkeiten, sondern verbindliche Entscheidungs- und Handlungsgrundlagen bedeuten können. Da all diese Voraussetzungen miteinander in Beziehung stehen, müssen diese Voraussetzungen in einer Einheit ihren Grund haben, müssen aus einer Einheit hervorgehen. – Verbindung ohne Einheit des Verbundenen ist weder zu denken noch real möglich. – Im Entbergen dieses Einheitsgrundes dürfte die schwierigste, aber auch die anspruchsvollste Verpflichtung bestehen. Auf dieser Basis dürften dann auch – mehrfach vermittelt – gänzlich „abwägungsfeste“ Werte und verbindliche Abwägungsmaßstäbe – auch für das Verhältnis Staat-Bürger – letztendlich aufgewiesen werden können. Gewiss bedarf die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Entfaltung in einer tief greifenden Metaphysik.

Meine lieben Zuhörerinnen und Zuhörer, ich wünsche Ihnen, dass Sie in einer Ihnen gelingenden Zukunft stets von absolut festen Ufern aus den Fluss der Dinge durch Ihre – wohl abgewogenen – Entscheidungen und Handlungen sicher fortbestimmen.

Ich danke Ihnen!